

Umsetzung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23.11.21, zuletzt ergänzt am 14.12.21. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 12.01.22 außer Kraft.

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen haben Bund und Länder am 18.11.21 weitreichende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind. Daraus ergeben sich auch umfassende und flächendeckende 2-G-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen. Bayern hat diese Regelungen in der 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung umgesetzt, um der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können.

Am 14.12.21 hat das Kabinett nun zusätzliche Regelungen beschlossen, die ab 15.12.21 gelten und unter anderem auch Erleichterungen hinsichtlich des zu erbringenden zusätzlichen Tests im Rahmen der 2G-plus-Regelung für die Personen beinhaltet, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

Die Erleichterungen betreffen Zugangsbeschränkungen beispielsweise für Sportstätten unter freiem Himmel zur eigenen sportlichen Betätigung, Zoos und botanische Gärten, Gedenkstätten oder auch Freizeitparks - jeweils inklusive der Innenbereiche.

Für den Zugang zu solchen Kultur-, Freizeit- und Sportangeboten im Freien, für die vormals die 2G-plus-Regel galt, wird künftig für diese Personengruppe kein Testnachweis mehr notwendig sein. Für sie gilt dort also künftig die 2G-Regel. Voraussetzung ist aber, dass die Auffrischungsimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.

Nachfolgend finden Sie einige Informationen zu den wichtigsten Vorgaben der aktuellen Verordnung.

Geltungsbereich und Grundsatz

Bitte beachten Sie, dass die Regeln der aktuellen Verordnung auch unter Maßgabe der jeweils geltenden Stufe der Krankenhausampel (grün, gelb, rot) sowie regionaler Inzidenzwerte.

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt aber nach wie vor zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für unsere anderen Gäste und nicht zuletzt für unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Bitte kommen Sie Ihrer Pflicht nach und informieren Sie sich regelmäßig über den Status der Krankenhausampel und die ggf. geltenden abweichenden Regeln am Zielort.

Wir tragen alle nicht nur Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld und richten daher nochmals den eindringlichen Appell an Sie, auch die teils sicherlich unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte und Nichtgenesene („nicht immunisierte Personen“)

Der gemeinsame Aufenthalt sowohl im öffentlichen Raum als auch in privater Umgebung ist mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes sowie zusätzlich höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes erlaubt. Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren und 3 Monaten sowie immunisierte Personen werden nicht gezählt.

Grundsätzlich sollte zudem jeder in der Öffentlichkeit einen Abstand von mind. 1,5 Metern zu jeder anderen Person einhalten. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Maskenpflicht

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Kundenverkehrs zugänglich sind, eine FFP2-Maske zu tragen. Die Befreiung von dieser Pflicht ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Mit unseren im Rahmen der Hygienekonzepte für unsere Campingparks etablierten Maßnahmen und Vorgaben sowie Ihrer Unterstützung und Mitwirkung muss die Personenzahl entsprechend der jeweiligen räumlichen Kapazität begrenzt und der Zutritt gesteuert und die Wahrung des Abstandsgebots gewährleistet werden. Gemeinsam können wir so die Nutzung der sanitären Anlagen bestmöglich abstimmen und regeln.

Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung müssen wir als Betreiber personenbezogene Daten unserer Gäste erheben und diese ggf. überprüfen (Vorlage Personalausweis). Die Daten werden für die drei Wochen nach Erhebung aufbewahrt und spätestens vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Kontaktdatenerhebung oder die Zustimmung zur Datenweitergabe, muss der Zutritt verweigert werden.

2-G-Regel für Gäste auf Campingplätzen (geimpft, genesen)

Der Zugang ist ausschließlich für Gäste möglich, die geimpft oder genesen sind. Gäste auf den Campingparks müssen bei Anreise einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Die zur Vollständigkeit des Impfschutzes beitragende Impfung darf dabei nicht weniger als 14 Tage zurückliegen.

Die Genesung darf nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 6 Monate zurückliegen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren und drei Monaten sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden.

HINWEIS: Auch Dauercamper sind der 2-G-Regelung unterworfen, d.h. auch sie müssen einen Impf- oder Genesenennachweis Nachweise erbringen.

HOTSPOT-Regelung

Überschreitet die regionale 7-Tage-Inzidenz den Wert 1000, sind alle touristischen Übernachtungen (auch Dauercamper-Übernachtungen) untersagt. Freizeiteinrichtungen (z.B. Bäder) sind geschlossen.

Bitte informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig und regelmäßig hinsichtlich der geltenden Vorschriften.

Kurzfristige Änderungen sind jederzeit möglich.

Die Verordnung finden Sie unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/12/2021-12-15_konsolidierte_fassung_-15_bayifsmv.pdf

Ungeachtet der Einschränkungen freuen wir uns sehr, Sie als Gäste auf unseren bayerischen KNAUS Campingparks begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG
(Stand: 15.12.21)